



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 4

Neustadt a.d. Waldnaab, den 10. März 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2010



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2010



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Entsorgungstechnik Martin Kraus e. K., Waidhauser Str. 46 b, 92648 Vohenstrauß, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknen von kommunalen Klärschlämmen) mit einer Durchsatzleistung von 49 Tonnen je Tag durch Solarenergie und Abwärme aus einer benachbarten Biogasanlage sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Schlämmen (kommunale Klärschlämme) mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.800 Tonnen jeweils auf dem Grundstück Fl. Nr. 420 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn;
Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermins



Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2010



Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2010





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Otto Wirth aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 20. Februar 2010 im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Wirth gehörte von 1960 bis 1990 insgesamt 26 Jahre dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Der Verstorbene war während seiner Zugehörigkeit zum Kreistag ein zuverlässiger Ansprechpartner für Vereine und Organisationen, deren Anliegen er mit Nachdruck vertrat.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24. Februar 2010

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Gerhard Sporer
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN



Haushaltssatzung

des

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 972.520,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 70.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf 460.000,00 Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	4.900 Einwohner	90.217,74 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	5.903 Einwohner	108.684,76 Euro
Gemeinde Störnstein	1.443 Einwohner	26.568,20 Euro
Gemeinde Theisseil	246 Einwohner	4.529,30 Euro

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	222.074 cbm	91.234,87 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	255.127 cbm	104.814,06 Euro
Gemeinde Störnstein	71.635 cbm	29.429,87 Euro
Gemeinde Theisseil	11.005 cbm	4.521,20 Euro

zusammen:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	181.452,61 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	213.498,82 Euro
Gemeinde Störnstein	55.998,07 Euro
Gemeinde Theisseil	9.050,50 Euro

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 28. Januar 2010
Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Januar 2010 Nr. 21-941-18/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 26 Februar 2010
Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

***Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Pleystein***

*für das Haushaltsjahr
2010*

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Pleystein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **454.921,00 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.500,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf **382.513,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Okt. 2009 festgesetzt auf 216 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **1.770,8935 €**

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf **14.500,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 festgesetzt auf 216 Verbandsschüler.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **67,1296 €.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Pleystein, den 08. Dezember 2009
Johann Walbrunn
Schulverbandsvorsitzender



Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Az.: 41-824-21/08

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Entsorgungstechnik Martin Kraus e. K., Waidhauser Str. 46 b, 92648 Vohen-
straub, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG – in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 8.10 Spalte 2 b und Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs der 4.
BImSchV zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknen von kommunalen Klärschlämmen) mit einer Durchsatz-
leistung von 49 Tonnen je Tag durch Solarenergie und Abwärme aus einer benachbarten Biogasan-
lage sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Schlämmen (kommunale
Klärschlämme) mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.800 Tonnen jeweils auf dem Grundstück Fl.
Nr. 420 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn**

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
– 9. BImSchV – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Im Rahmen des hier anhängigen immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens bezüglich
o. g. Antrages gingen beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab fristgerecht Einwendungen ein.
Diese Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit den Fachstellen und Gutachtern

**am Donnerstag, den 18. März, 2010, um 10.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
Dienstgebäude „A“, Zimmer-Nr.: A 217,
Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab**

erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausblei-
ben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen des Erörte-
rungstermins erörtert werden,

**92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 05.03.2010
Landratsamt**

**Zapf
Regierungsrat**



**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.300,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 81.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 772,3810 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 7.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 73,3333 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 22.01 2010 Nr. 21-941-23/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etzenricht, 04.02.2010
Schulverband
Etzenricht-Kohlberg

Wallinger
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	316.300 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 238.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2008 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2008, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	98.580 €
Gemeinde Weiherhammer	139.420 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 20.01.2010 Nr. 21-941-12/2010 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Weiherhammer, 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weierhammer, den 04.02.2010
Zweckverband der Gemeinden Weierhammer und Mantel zur
Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch
Verbandsvorsitzender
